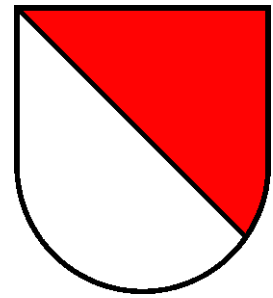


**Einwohnergemeinde**



# **Niedergösgen**

- **Benützungsreglement  
der Mehrzweckhalle Inseli**

**350**

# Benützungsreglement der Mehrzweckhalle Inseli

## Der Gemeinderat

gestützt auf § 23 der Gemeindeordnung

beschliesst:

## 1. Verwaltung

### § 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Mehrzweckhalle Inseli mit allen ihren Einrichtungen und Aussenanlagen ist Eigentum der Einwohnergemeinde Niedergösgen.

### § 2 Zuständigkeit

Für Betrieb und Verwaltung sind zuständig:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission
- c) Der Hauswart

### § 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Mehrzweckhallen- und Sportkommission.

<sup>2</sup> Weiter obliegen ihm:

- a) Wahl der Mitglieder der Mehrzweckhallen- und Sportkommission
- b) Wahl des Hauswartes
- c) Beschluss über Anträge der Mehrzweckhallen- und Sportkommission für Neuanschaffungen, Unterhalt und Betrieb
- d) Genehmigung von Budget und Rechnung
- e) Endgültiger Entscheid als Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten

## § 4 Mehrzweckhallen- und Sportkommission

<sup>1</sup> Der Mehrzweckhallen- und Sportkommission obliegen:

- a) Aufsicht über den Betrieb und die Benützung der Mehrzweckhalle
- b) Erstellen des Belegungsplanes über die ordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit den interessierten Vereinen
- c) Die Bewilligung von Benützungsgesuchen einheimischer und auswärtiger Vereine und Veranstalter
- d) Aufsicht über die Betriebskosten mit Budget und Rechnung
- e) Antrag an den Gemeinderat für Änderungen beim Gebührenreglement und bei den Benützungsreglementen der Mehrzweckhalle und der Sportanlage Inseli
- f) Entscheid über den Ausschluss eines Benützers, Vereins oder Veranstalters
- g) Antrag an den Gemeinderat bei Kreditbegehren für Neuanschaffungen und für den Unterhalt des Mobiliars

## § 5 Hauswart

<sup>1</sup> Dem Hauswart obliegen:

<sup>2</sup> Die Wartung der Mehrzweckhalle und die unmittelbare Aufsicht über deren Benützung

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Hauswartes gemäss seinem Pflichtenheft

## 2. Benützung

### § 6 Benützungsbewilligung

<sup>1</sup> Für die Benützung der Mehrzweckhalle ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die Mehrzweckhallen- und Sportkommission erteilt.

<sup>2</sup> Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken und Wettkämpfen erfolgt auf Grund eines in Zusammenarbeit mit den interessierten Vereinen aufgestellten Belegungsplanes.

<sup>3</sup> Die ausserordentliche Benützung für Unterhaltungsanlässe, Veranstaltungen und Ausstellungen erfolgt auf Grund schriftlicher Gesuche an die Mehrzweckhallen- und Sportkommission. Einheimische Veranstalter haben grundsätzlich Vorrang.

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid der Mehrzweckhallen- und Sportkommission kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend.

### § 7 Ausschluss der Benützung

<sup>1</sup> Die Mehrzweckhalle (nachfolgend „MZH“ genannt) darf am Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag, Weihnachten und an Jugendfesten nicht benützt werden. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission hat das Recht, die MZH für die Hauptreinigung teilweise oder ganz zu schliessen.

## § 8 Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Für die Benützung der MZH sind der Gemeinde die im Gebührenreglement der Mehrzweckhalle und der Sportanlage Inseli festgelegten Gebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Auswärtige Vereine oder Veranstalter, welche die Halle zu Unterhaltungs- oder Kommerzanlässen mieten, haben im Voraus eine Kautions zu bezahlen. Die Höhe der Kautions ist im Gebührenreglement festgelegt.

<sup>3</sup> Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung kann der Gemeinderat die Gebühr herabsetzen oder erlassen.

<sup>4</sup> Die Organe der Gemeinde benutzen die MZH für den Eigenbedarf gebührenfrei. Die Organe der Gemeinde haben gegenüber allen anderen Benutzern das Vorrecht.

<sup>5</sup> Jedem Ortsverein werden auf schriftlichem Gesuch hin einmal pro Jahr die Benützungsgebühren und sonstigen Abgaben für einen Anlass von der Mehrzweckhallen- und Sportkommission erlassen.

<sup>6</sup> Vereine, die ihren Sitz in Niedergösgen haben, ihre Tätigkeiten aber in der Regel nur ausserhalb der Gemeinde entfalten, haben keinen Erlassanspruch.

<sup>7</sup> Defektes oder fehlendes Material wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

<sup>8</sup> Sollte eine Nachreinigung durch den Hauswart notwendig sein, wird die Zeit auf der Basis der DGO der Gemeinde Niedergösgen dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Eine Nachreinigung durch eine spezialisiert Firma wird ohne Aufschlag dem Veranstalter weiterverrechnet.

## § 9 Haftung

<sup>1</sup> Die Benutzer der MZH haften für alle Schäden, die sie an Mobilien oder Immobilien verursachen, auch jene, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen. Die Beweislast liegt auf Seiten der Benutzer. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

<sup>2</sup> Für Personen- oder Sachschäden, die bei der Nutzung der MZH eintreten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht von Gesetzes wegen dem Eigentümer obliegen. Die Veranstalter haben eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## § 10 Organisation

<sup>1</sup> Jeder Benützer hat einen Verantwortlichen zu ernennen. Dieser wird durch den Hauswart über die Benützung der Anlagen instruiert.

<sup>2</sup> Die verantwortliche Person muss handlungs- und während der Benutzung der MZH anwesend und jederzeit urteilsfähig sein.

<sup>3</sup> Die Benutzer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume beanspruchen.

<sup>4</sup> Der Ausfall einer Veranstaltung ist spätestens 2 Monate vorher der Mehrzweckhallen- und Sportkommission zu melden. Bei Absagen, welche nach Vertragsabschluss und weniger als 2 Monate vor dem Anlass erfolgen, werden dem Veranstalter gemäss Gebührenreglement die Annullierungskosten in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission kann in Härtefällen auf die Annullierungskosten verzichten. Der Entscheid muss protokolliert und dem Gemeinderat zugänglich gemacht werden.

<sup>6</sup> Den Anordnungen des Hauswartes und der Mehrzweckhallen- und Sportkommission ist Folge zu leisten.

## § 11 Benützungshinweise

<sup>1</sup> Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen der MZH verboten

<sup>2</sup> Die Anlagen sind mit aller gebotenen Sorgfalt zu benützen. Besonders der Hallenboden ist zu schonen.

<sup>3</sup> Bei ordentlichem Betrieb muss die Halle um 23.00 Uhr geräumt sein.

<sup>4</sup> Die Mehrzweckhalle liegt teils in den Grundwasserschutz zonen 1 und 2. Der Benutzer ist verpflichtet die Vorschriften zum Schutz des Grundwassers anzuwenden und sich bei Unklarheiten mit den dafür zuständigen, örtlichen Behörden in Verbindung zu setzen. Bei allfälligen Schäden haftet der Benutzer vollumfänglich.

<sup>5</sup> Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich. Er sorgt bei Bedarf für entsprechende Verkehrs- und Einweisungsorgane. Das Strassenverkehrsgesetz gilt für das gesamte, gemeindeeigene Areal des Sportplatzes Inseli.

## § 12 Trainings- und Wettkampfbetrieb

<sup>1</sup> Bei jeder Benützung muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Dieser hat sich und die Anzahl der Teilnehmer im Präsenzbuch einzutragen.

<sup>2</sup> Die Halle darf nur mit geeigneten Turnschuhen, die keine sichtbaren Spuren hinterlassen oder barfuss benützt werden.

<sup>3</sup> Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle, Böden oder Mobiliar bewirken könnten, sind untersagt.

<sup>4</sup> Nach der Benützung der Aussenanlagen sind die Plätze zu reinigen und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen.

<sup>5</sup> Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe vor dem Betreten der Halle gut zu reinigen. Fussballschuhe sind an der speziellen Aussenanlage zu reinigen. Es ist in sämtlichen Räumlichkeiten der MZH verboten, Fussballschuhe zu tragen.

<sup>6</sup> Die Halle darf nur über den Sportlereingang betreten werden.

## § 13 Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen

<sup>1</sup> Für die Benutzung der MZH gelten die nachfolgenden Zeiten:

a) Die Küche und das Restaurant können nach der Küchenübernahme bis zur Küchenabgabe für die Einlagerung von Lebensmitteln oder Material genutzt werden. Die Nutzung für Anlässe richtet sich nach den Zeiten für die gesamten gemieteten Räumlichkeiten. Ausserhalb dieser Zeiten dürfen in der Küche und im Restaurant keine Anlässe durchgeführt werden.

b) Als **Veranstaltungstag** gilt das Datum, das auf der Benützungsbewilligung festgelegt ist.

Als **Vortag** gilt der Tag vor dem bezeichneten Datum auf der Benützungsbewilligung.

Als **Folgetag** gilt der Tag nach dem bezeichneten Datum auf der Benützungsbewilligung.

c) Die übrigen, gemieteten Räume können am Wochenende ab Freitag 22.00 Uhr und unter der Woche ab 22.00 Uhr des Vortags der Veranstaltung übernommen werden. Mit der Übernahme der Räume steht dem Benutzer das Recht zu, die Räume einzurichten, aber nicht den Anlass über das Veranstaltungsdatum hinaus auszudehnen.

d) Alle gemieteten Räume, mit Ausnahme der Küche und des Restaurants, müssen bis spätestens am Folgetag des Anlasses um 01:30 Uhr besenrein und im selben Zustand wie übernommen an den Hauswart übergeben werden. Der Abgabezeitpunkt kann maximal auf 04:00 Uhr hinausgeschoben werden, wenn dies auf dem Gesuch beantragt und durch die Mehrzweckhallen- und Sportkommission bewilligt wurde.

e) Die Nutzung der gemieteten Räume über den Abgabezeitpunkt hinaus wird gemäss dem Gebührenreglement in Rechnung gestellt. Dabei ist es unerheblich, ob der Anlass fortgesetzt wurde oder die Abnahmebedingungen nicht erfüllt waren. Ein fortsetzen des Anlasses in einem Nebenraum der Mehrzweckhalle oder auf dem Gebiet des Sportplatzes Inseli ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben.

<sup>3</sup> Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Miete tritt mit der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft.

<sup>4</sup> Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Heftklammern, Schrauben etc. ist nicht gestattet. Das Bemalen von Böden, Wänden und Decken ist untersagt. Etwaige Kosten für die Beseitigung bemalter Flächen gehen zu Lasten des Veranstalters.

<sup>5</sup> Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen sowie die Grobreinigung sind Sachen des Veranstalters. Der Hauswart führt die Aufsicht und ist dafür gemäss Gebührenreglement zu entschädigen. Kommt ein Veranstalter diesen Pflichten nicht nach, so stellt die Gemeinde dafür Rechnung.

<sup>6</sup> Nach dem Anlass sind die Räume und Einrichtungen aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Die ordnungsgemässe Übergabe ist in einem Abgabeprotokoll festzuhalten.

<sup>7</sup> Für Proben und Dekorationen kann der Veranstalter maximal zwei Tage in der Woche vor der Veranstaltung die Räumlichkeiten zur Benutzung beantragen. Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission prüft den Antrag und bewilligt die Tage, falls dadurch keine Konflikte mit anderen Benutzern ersichtlich sind. Der Veranstalter hat keinerlei Rechte auf die Tage oder einen Teil davon. Ebenso ergibt sich aus einer Absage kein Recht auf eine Reduktion der Mietkosten.

<sup>8</sup> Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission kann auf begründetes Gesuch hin berechnete Ausnahmen bewilligen.

<sup>9</sup> Alle notwendigen Sicherheitsorgane sind durch den Veranstalter zu bestellen. Etwaige Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission behält sich das Recht vor, bei Sicherheitsbedenken jederzeit die Erhöhung der Sicherheitsmassnahmen zu verlangen.

<sup>10</sup> Der Veranstalter informiert die Besucher in Bezug auf die Sicherheitsvorkehrungen und im Besonderen in Bezug auf die Brandschutzmassnahmen und Fluchtmöglichkeiten.

<sup>11</sup> Für die Einholung von Bewilligungen für Tanz, Freinächte, Tombolas, Lottos etc. ist der Veranstalter verantwortlich. Die diesbezüglichen Gebühren gehen zu seinen Lasten.

## **§ 14 Office / Restaurant**

<sup>1</sup> Einzelheiten sind im Wirtschaftsreglement festgelegt.

## **§ 15 Bühne**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Bühnenbenützung untersteht dem Hauswart. Dieser ist befugt, einzelnen, durch ihn instruierten Personen Bedienungsbereiche zu übertragen.

## **§ 16 Spezialräume**

<sup>1</sup> Die Benützung fest zugeteilter Räume im Untergeschoss wird mit einem Mietvertrag geregelt. Solche Mietverträge sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

## **§ 17 Fremdmobiliar**

<sup>1</sup> Fremdes Mobiliar, Geräte etc. dürfen vom Besitzer nur mit Bewilligung der Mehrzweckhallen- und Sportkommission eingelagert werden. Diese weist in jedem einzelnen Fall den Platz an, lehnt aber die Verantwortung für Beschädigungen oder Entwendungen ab. Die Erhebung einer Gebühr bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Entfernung der eingelagerten Waren geht grundsätzlich zu Lasten des Besitzers.

## **§ 18 Schliessanlage**

<sup>1</sup> Den verantwortlichen Leitern werden die notwendigen Schlüssel gegen Quittung abgegeben. Schlüssel dürfen niemals anderen Personen zur Verwendung überlassen werden. Das Herstellen von Nachschlüsseln ist untersagt.

<sup>2</sup> Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission hat periodisch eine detaillierte Schlüsselkontrolle vorzunehmen und ein schriftliches Inventar zu erstellen.

<sup>3</sup> Nicht mehr einbringbare Schlüssel sind der Gemeinde zu vergüten.

### 3. Straf- und Schlussbestimmungen

#### § 19 Aufsicht

<sup>1</sup> Die unmittelbare Aufsicht über die sachgemässe Benützung der Anlage und Einhaltung des Reglements ist Sache des Hauswartes. Zusätzliche Kontrollen werden durch die Mehrzweckhallen- und Sportkommission vorgenommen.

#### § 20 Ausschluss, Strafen

<sup>1</sup> Veranstalter, deren Benützer gegen das Reglement verstossen, können durch die Mehrzweckhallen- und Sportkommission von der Benützung der Mehrzweckhalle teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Wiederhandlungen geeignete Sanktionen verfügen.

#### § 21 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Februar 2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01. Januar 2009.

Niedergösgen, 02. Februar 2016

#### Einwohnergemeinde Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Kurt Henzmann

Antonietta Liloia